???<D<67061<VR 50635 / Fall 5<1<68723<882084502<

Amtsgericht Ludwigshafen

Amtsgericht Ludwigshafen 67061 Ludwigshafen

Herrn
Patrick Fassott
Gartenstraße 16
68723 Oftersheim

Wittelsbachstraße 10
67061 Ludwigshafen
Zentrale: 0621/5616-0

Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen	Unser Aktenzeichen (Bitte stets angeben!) VR 50635	Telefon, Telefax, Bearbeiter(in) 0621/5616-191 0621/5616-387 Steiner	Datum 15.05.2013

Eintragung im Vereinsregister betreffend Gewichtheberverband Rheinland-Pfalz (GVRLP)

Sehr geehrter Herr Fassott,

auf dem Registerblatt VR 50635 ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

Beachten Sie bitte bei künftigen Anmeldungen unsere Informationen und Antworten zu vereinsrechtlichen Problemen und Fragen auf der Homepage des Amtsgerichts Ludwigshafen
http://www.aglu.justiz.rlp.de
unter den Links "Fragen" und "Registergericht"

Mit freundlichen Grüßen

Steiner
Justizinspektor

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Unser Handelsregister ist jetzt auch Online
Eine einfache und kostensparende Möglichkeit, Informationen aus dem Handelsregister abzurufen, bietet die Internet-Registerauskunft.
Nähere Informationen zur Anmeldung und zum Abruf unter
http://www.handelsregister.de

Eintragungen beim Amtsgericht Ludwigshafen im Vereinsregister 50635

1.
Nummer der Eintragung: 5

2.
a) Name:
Gewichtheberverband Rheinland-Pfalz (GVRLP)

3.
a) Allgemeine Vertretungsregelung:
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

4.
a) Satzung:
Die Mitgliederversammlungen vom 31.10.2010 und 15.04.2012 haben die Änderungen der Satzung in § 1 und mit ihr die Änderung des Namens des Vereins sowie die Änderung der § 7 (Erwerb der Mitgliedschaft), § 14 (Hauptvorstand) und § 15 (Der geschäftsführende Vorstand) beschlossen. Der neue Name des Vereins wurde redaktionell in die Satzung eingearbeitet.

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:
Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Geschäftsführer und dem Referenten Finanzen.

5.
a) Tag der Eintragung:
06.05.2013
Fuchs

b) Bemerkungen:
Fall 5

Satzung des Gewichtheberverbandes Rheinland-Pfalz (GVRLP)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Gewichtheberverband Rheinland-Pfalz (GVRLP) ist die Gemeinschaft der Gewichthebersport treibenden Vereine in Rheinland-Pfalz. Er ist dem Bundesverband Deutscher Gewichtheber (BVDG) und dem Landessportbund (LSB) angeschlossen. Zudem den Sportbünden Pfalz, Rheinhessen und Rheinland, sofern die Mitgliedsvereine des GVRLP den vorgenannten Sportbünden zuordenbar sind. Er erkennt die Satzungen des BVDG und der Sportbünde an.

2. Sitz des GVRLP ist Schifferstadt. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen eingetragen.

3. Die Farben des GVRLP sind Gelb/Schwarz.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck und Aufgaben des GVRLP sind, im Verbandsbereich das Gewichtheben in jeder Hinsicht zu fördern und am gesamten Geschehen des BVDG nach Kräften mitzuwirken.

2. Der GVRLP ist politisch, religiös und rassisch neutral.

3. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber anderen Verbänden und Behörden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der GVRLP dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und zwar durch Förderung einer körperbildenden Sportart dem öffentlichen Gesundheitswesen, vor allem durch eine entsprechend ausgerichtete Jugendarbeit. Andere Ziele kommen daneben nicht in Betracht. Zweckfremde

Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Mitteln des Verbandes niemanden gewährt werden. Etwaige Gewinne werden wieder gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Die Mitglieder des GVRLP arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Gewinnanteile

§ 4 Zuständigkeit und Rechtsgrundlage

Der GVRLP regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen.

a) die allgemeine Geschäftsordnung
b) die Finanzordnung
c) die Rechts- und Strafordnung
d) die Wettkampfordnung
e) die Kampfrichterordnung
f) die Jugendordnung
g) die Ehrenordnung.

§ 5 Amateurbestimmungen

Der GVRLP bekennt sich zum Grundsatz des Amateursportes.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des GVRLP können rheinland-pfälzische Vereine werden, die das Gewichtheben betreiben und einem in § 1 der Satzung aufgeführten Sportbund angehören.

2. Die Mitgliedschaft ist bei der Geschäftsstelle des GVRLP schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Hauptvorstand.

3. Durch die Aufnahme des Vereines oder Abteilung erwerben alle ihre Mitglieder die mittelbare Mitgliedschaft beim GVRLP und erkennen damit die Satzungen des GVRLP an.

4. Bei Ablehnung des Antrages steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an den Verbandstag zu.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im GVRLP erlischt:

a) durch Auflösung des Vereins/Abteilung
b) durch Austritt
c) durch Ausschluss

Der Austritt kann nur mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres durch Einschreiben an den GVRLP erklärt werden.

§ 9 Ausschließungsgründe

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt:

a. bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen des GVRLP

b. bei Handlungen, die dem Gewichtheben oder den Interessen des GVRLP schaden.

c. bei Nichterfüllung der dem Verband gegenüber bestehenden Verpflichtungen. Ein Verbandsangehöriger kann auf dieselbe Weise, aus denselben Gründen, wie ein Mitglied ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist in jedem Falle Einspruch möglich, über den, der nächste Verbandstag endgültig entscheidet.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimmrecht beim Verbandstag. Bis zu 20 dem Verband gemeldeten Mitglieder erhält der Verein/Abteilung ein Stimmrecht beim Verbandstag. Für jede angefangenen 20 Mitglieder ein weiteres Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur von Vereinsangehörigen ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

2. Die Mitglieder haben Anspruch auf Betreuung und Wahrung ihrer Interessen durch den GVRLP.

3. Die Mitglieder müssen die im Verband festgelegten Beiträge und Abgaben entrichten.

4. Der GVRLP und die Mitglieder verzichten darauf, bei etwaigen Streitigkeiten, die mit dem Sport zusammenhängen, die ordentlichen Gerichte anzurufen.

5. Ausnahmen kann der Hauptvorstand beschließen.

§ 11 Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende

Auf Antrag des Vorstandes oder eines Vereines können Personen, die sich um das Gewichtheben oder im GVRLP besonders verdient gemacht haben, vom Verbandstag zum Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 12 Organe des GVRLP

Organe des GVRLP sind:

a) der Verbandstag
b) der Hauptvorstand

c) der geschäftsführende Vorstand
d) der Rechtsausschuss
e) der Jugendausschuss

§ 13 Der Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des GVRLP. Er setzt sich zusammen aus:
   a) den Vertretern aller Vereine/Abteilungen im GVRLP
   b) dem Hauptvorstand

2. Der Verbandstag findet jedes Jahr statt. Die Einladung zum Verbandstag hat durch den Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vorher schriftlich (Brief, Fax, oder Mail) zu erfolgen.

3. Der Verbandstag hat folgende Aufgaben:
   a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes.
   b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Schatzmeisters.
   c) Entlastung und Neuwahl des Hauptvorstandes findet alle 2 Jahre statt.
   d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und vorliegende Anträge.
   e) Wahl zweier Kassenprüfer und sonstige Ergänzungswahlen.
   f) Ortswahl des nächsten Verbandstages.

4. Anträge zum Verbandstag sind spätestens 2 Wochen vorher mit Begründung beim Präsidenten schriftlich einzureichen.

5. Außerordentliche Verbandstage sind auf begründeten Antrag einzuberufen:
   a) wenn der Hauptvorstand in seiner Mehrheit, oder
   b) mindestens ein Drittel aller Vereine/Abteilungen des GVRLP es fordern.
   Die Einladung zum außerordentlichen Verbandstag hat durch den Präsidenten, der auch den Tagungsort bestimmt, spätestens 2 Wochen vorher zu erfolgen.

§ 14 Der Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand des GVRLP setzt sich zusammen aus:

   a) dem Präsidenten
   b) dem Vizepräsidenten
   c) dem Referenten Sport
   d) dem Referenten Technik
   e) dem Referenten Jugend
   f) dem Referenten Finanzen
   g) dem Geschäftsführer
   h) dem Rechtsausschussvorsitzenden I. Instanz
   i) dem Rechtsausschussvorsitzenden II. Instanz
   j) dem Referenten für den Masterssport
   k) dem Referenten Öffentlichkeitsarbeit
   l) dem Referenten Wissenschaft und Lehre
   m) dem Landestrainer
   n) dem Ehrenpräsidenten

   Aus den vier gewählten Referenten c) bis f) wird durch eine separate Wahl der Vizepräsident ermittelt

2. Der Hauptvorstand leitet den GVRLP. Er sorgt für die Einhaltung der Satzung und die Ausführung der Beschlüsse des Verbandstages. Er ist ausschließlich zuständig für die Bestellung kommissarischer Vertreter für vorzeitig ausgeschiedener Mitglieder eines Verwaltungsorgans des GVRLP.

4. Die Mitglieder des Hauptvorstandes haben beim Verbandstag Stimmrecht bis zur Neuwahl der eigenen Position.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

1. a) der Präsident
   b) der Vizepräsident
   c) der Geschäftsführer
   d) der Referent Finanzen
2.

   Vorstand im Sinne des Gesetzes, § 26 Abs. 2 BGB, sind der Präsident, der Vizepräsident, der Geschäftsführer und der Referent Finanzen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung berechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam. Es gilt das Vieraugenprinzip.

3. Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und erledigt die laufenden Geschäfte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Ausschusses fallen. Er ist an die Beschlüsse der übergeordneten Organe gebunden.

4. Sämtliche Maßnahmen und Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Hauptvorstandes.

5. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte hat der Verband eine Geschäftsstelle zu unterhalten, die nach den Weisungen des Hauptvorstandes arbeitet.

§ 16 Der Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss setzt sich aus dem jeweiligen Vorsitzenden der I. und II. Instanz und jeweils zwei Beisitzer, die verschiedenen Vereinen angehören müssen, zusammen. Die Beisitzer, die bei der I. Instanz mitgewirkt haben, können bei der II. Instanz nicht mehr eingesetzt werden. Der Rechtsausschuss wird vom jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Die Rechtsordnung des BVDG gilt entsprechend.

§ 17 Der Jugendausschuss

Aufgaben und Zusammensetzung des Jugendausschusses regelt die Jugendordnung. Vorsitzender des Jugendausschusses ist der Jugendreferent. Die Beisitzer sind die Jugendwarte der Vereine/Abteilungen.

§ 18 Der technische Ausschuss

Der technische Ausschuss setzt sich zusammen, aus dem:
a) Referenten Sport
b) Referenten Jugend
c) Referenten Wissenschaft und Lehre
d) Landestrainer
e) Referenten Technik

Ihre Entscheidungen sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen

§ 19 Beschlussfähigkeit

Die Organe des GVRLP sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Hälfte der Mitglieder des Organs anwesend sind. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist zu einer erneuten Sitzung innerhalb von vier Wochen einzuladen. Das Organ ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Der Verbandstag ist stets beschlussfähig.

§ 20 Beschlussfassung

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit nicht in der Satzung eine andere Regelung vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 21 Wahlen

1. Die Ämter der Organe werden durch Wahlen auf dem Verbandstag besetzt. Wählbar sind nur Verbandsangehörige nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Erlischt während der Wahlperiode die Verbandsangehörigkeit so bewirkt dieses das Ausscheiden aus dem Amt. Ausnahmen kann der Hauptvorstand genehmigen.

2. Die Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Wird für ein Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen, kann die Wahl durch offene Abstimmung (Handzeichen) durchgeführt werden. Bei Nichtanwesenheit der Kandidaten, muss deren schriftliche Zustimmung vorliegen.

3. Steht ein Kandidat zur Wahl, dann ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, dann ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

4. In ein Organ des GVRLP sollen nicht mehr als zwei Mitglieder eines Vereines/Abteilung gewählt werden.
   Kein Verein darf mehr als ein Drittel der Vorstandspositionen besetzen.

5. Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren. Die Gewählten bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt.

§ 22 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung sowie die notwendigen weiteren Zusatzordnungen zur Satzung des GVRLP beschließt der Verbandstag.

§ 23 Protokollführung

In jeder Sitzung der Verbandsorgane ist ein Protokoll durch den Protokollführer anzufertigen, der dieses zur Vervielfältigung und Weiterleitung an jedes Vorstandsmitglied dem Geschäftsführer umgehend zustellt.

§ 24 Kassenprüfung

Zur Prüfung der Kasse des GVRLP werden beim Verbandstag zwei Kassenrevisoren gewählt. Sie dürfen keine Vorstandsämter bekleiden.

1. Die Revisoren prüfen den Jahresabschluss und berichten darüber dem Verbandstag. Außerdem haben sie das Recht jederzeit während des Geschäftsjahres Prüfungen vorzunehmen. Dem Hauptvorstand ist jeweils Bericht zu geben.

2. Die Revisoren können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 25 Ehrungen

Der Vorstand kann für besondere sportliche Leistungen aktiver Sportler Ehrungen vornehmen. Ebenso können sonstige Personen wegen langjähriger Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Gewichthebersport geehrt werden. Die Ehrungen können auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Vereines erfolgen.

§ 26 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch den Verbandstag mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Anträge zur Satzungsänderung müssen spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag dem Präsidenten des GVRLP mitgeteilt werden.

§ 27 Auflösung

1. Die Auflösung des GVRLP kann nur durch Beschluss des Verbandstages erfolgen. Die Beschlussfassung muss mit der Einberufung des Verbandstages angekündigt werden. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung des GVRLP oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbliebene Restvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke dem Sportbund Pfalz zu und zwar zur Förderung des Gewichthebersports.

§ 28 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregistergericht in Kraft.

Speyer, 15.04.2012